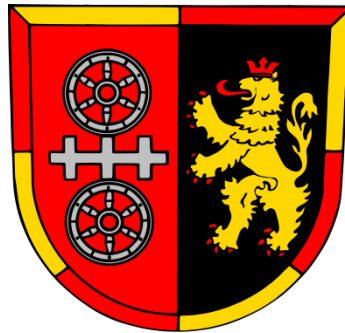


Förderrichtlinie
„Förderung von Wandladestationen“
der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim
zur Förderung von schadstoffarmen Verkehr



Gültig ab 01.10.2020

Nachhaltig, klimafreundlich und lebenswert



**Verbandsgemeinde
Gau-Algesheim**



Präambel

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat sich zum Ziel gesetzt, die schadstoffarme und lärmreduzierte Mobilität in den sieben Ortgebieten und der Stadt zu fördern und voran zu treiben. Mit der Förderung von Wandladestationen für Elektroautos soll der Umstieg auf Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb unterstützt werden. Dadurch soll der Ausstoß von Treibhausgasen aus fossiler Herkunft verringert und die Umwelt entlastet werden.

1. Förderzweck

1.1

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für den Kauf von Wandladestationen für Elektroautos.

1.2

Förderzweck ist die Steigerung der von fossilen Energieträgern unabhängigen Mobilität. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele auf VG-Ebene im Sinne des 2013 vom Verbandsgemeinderat verabschiedetem Klimaschutzkonzept geleistet.

1.3

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

1.4

Grundsätzlich ist eine Kumulierung zu anderen Förderprogrammen im Sinne dieser Richtlinie möglich, solange die Kumulierung maximal 75% der Gesamtkosten nicht übersteigt.

2. Antragsberechtigung

Für die Förderung antragsberechtigt sind alle **Privathaushalte**, die entweder Mieter oder Eigentümer von Wohnungen sowie Wohngebäuden in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sind.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die in der Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Maßnahmen an oder in, außerhalb der Verbandsgemeinde gelegenen Gebäuden oder Grundstücken, sind nicht förderfähig.

3.2

Eine Förderung der Errichtung von Stationen auf/in Neubauten sind nur möglich, wenn die Ladestation ohne den Zwang durch gesetzliche Vorgaben errichtet wurde/wird, da die Förderung nur „freiwillig“ und „zusätzlich“ errichtete Stationen fördern soll.

3.3

Bei der zu errichtenden Wandladestation muss es sich um eine zugelassene effiziente und neue Wandladestation (erstmalige Installation) handeln, welche dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen.

3.4

Je Gebäudeeinheit wird jeweils nur ein Förderantrag genehmigt

3.5

Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.

3.6

Ein Nachweis über die Zulassung eines eigenen E-Autos auf den Antragsteller nach Inkrafttreten der Richtlinie oder über die dauerhafte Überlassung eines E-Autos als Firmenwagen mit Privatnutzung ist Voraussetzung. Sofern zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch keine Zulassungsbescheinigung auf den Antragsteller beigelegt werden kann, ist dem Förderantrag eine verbindliche Bestellung eines Elektroautos und dem abschließenden Verwendungsnachweis die Zulassungsbescheinigung beizulegen.

3.7

Die Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur beträgt 5 Jahre. Für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit und Wartungsarbeiten ist der Antragsteller verantwortlich. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann von der Verbandsgemeinde kontrolliert werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 5 Jahr ist dies der Verbandsgemeinde mitzuteilen und der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

4. Fördergegenstand

4.1

Fördergegenstand ist die im Förderantrag beschriebene Ladestation.

Das technische Datenblatt ist dem Förderantrag beizufügen.

4.2

Das Förderprogramm fördert Wandladestationen nach IEC62196 ab mindestens 3,6 kW (Ladeleistung).

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Brutto-Investitionskosten gewährt.

Die Installation einer Wandladestation für Elektroautos wird pauschal mit 250,00 € gefördert.

Sollten in einem Kalenderjahr mehr Anträge eingehen, als Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen, dann entscheidet über die Bewilligung das Eingangsdatum bei der Verbandsgemeinde.

6. Beantragung und Bestimmungen

6.1

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur „Förderung von Wandladestationen“.

6.2

Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Anschaffung/ Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Maßgebend ist dabei das Rechnungsdatum der Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens.

6.3

Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist die vollständige Rechnung (Kopie) der Wandladestation sowie die Einbaubestätigung des ausführenden Unternehmens und das technische Datenblatt beizulegen. Der Förderantrag ist dieser Richtlinie angefügt. Der Antrag ist an die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Herr Dorian Depué zu richten.

6.4

Die Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über welchen öffentlich berichtet werden darf. Dieser Berichterstattung stimmt der Fördermittelnehmer potentiell zu.

6.5

Der formlose Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

6.6

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7. Entscheidung über Förderanträge

Sind die bereitgestellten Fördermittel bereits ausgeschöpft, so besteht für die Förderanträge kein Rechtsanspruch. Im Zweifel entscheidet der Posteingang Ihres Förderantrages, ob eine Förderung gewährt werden kann.

8. Schlussbemerkung

Für weitere Fragen steht auch sehr gerne der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Verfügung.

9. Datenschutz

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.vg-gau-algesheim.de/Datenschutz.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde tritt mit Beschluss des Verbandsgemeinderates am 22.09.2020 mit **Wirkung ab dem 01. 10.2020** in Kraft.

Gau-Algesheim, Oktober 2020

Herr Benno Neuhaus

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Förderantrag zur
„Förderung von Wandladestationen“
der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim



Dieser Antrag ist maximal 3 Monate nach Maßnahmendurchführung zu stellen. Maßgebend hierzu ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Das Antragsformular muss vom Fördermittel-Berechtigten eigenhändig unterschrieben sein und ist **im Original** unter folgender Adresse abzugeben (gerne im Briefkasten einwerfen):

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim
VG-Klimaschutzmanager Dorian Depué
Hospitalstraße 22
55435 Gau-Algesheim

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname: _____

Straße und Haus-Nr.: _____

PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Wurden weitere Fördermittel beantragt?: _____

Angaben zur beantragten Maßnahme sowie Installationsdatum der Ladestation:

--

Bankverbindung zur Auszahlung der Fördersumme

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bankinstitut: _____

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die Förderrichtlinie der „Förderung von Wandladestationen“ der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Mir ist bekannt, dass auf Auszahlung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht, die Fördermittel widerrufen werden können sowie bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinie Fördermittel zurückgefordert werden können.

Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller/in